

# Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Pharmaserv GmbH & Co. KG

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten und vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an uns Anwendung. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und bei internationalen Verträgen die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils letzten Fassung. Wir weisen darauf hin, dass für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen Anwendung finden, die diese Einkaufs- und Bestellbedingungen ergänzen oder modifizieren können.

## 2. Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen sind für uns verbindlich. In allen Dokumenten sind unsere Bestellzeichen (die komplette Bestellnummer, Bestellposition, Bestelldatum und unser Zeichen) anzugeben.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verrechnung

Preise verstehen sich als Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Rechnungen regulieren wir ab Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an Pharmaserv GmbH & Co. KG, Emil-von-Behring-Straße 76, 35041 Marburg zu richten. Das Datum unserer Bestellung und die Bestellnummer sind unbedingt anzugeben. In einer Rechnung dürfen nur Lieferungen/Leistungen aus einer Bestellung abgerechnet werden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

## 4. Lieferzeit und Vertragsstörungen

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns maßgeblich. Kann der Lieferant einen verbindlichen Liefertermin nicht mitteilen, so ist er verpflichtet, einen frühesten und einen spätesten Liefertermin mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder per Telefax anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich uns gegenüber auf das Hindernis nicht berufen. Eine vereinbarte Vertragsstrafe können wir bis zur Begleichung der Schlussrechnung geltend machen.

## 5. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheitsvorschriften

Der Lieferant ist während seines Aufenthalts am Standort Behringwerke verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit sowie unsere standortbezogenen Vorschriften einzuhalten; letztere sind bei der Abteilung Standortbetriebe (SOB) anzufordern. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein implementiertes Qualitätsmanagementsystem (nach DIN ISO 9001) nachweisen sowie bei Umweltschutz (nach DIN ISO 14001) mitwirken und eng mit uns zusammenarbeiten.

Grundsätzlich hat der Lieferant Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen alle von den jeweiligen verkehrsträger-spezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

## 6. Gefahrübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle bzw. mit Abnahme der Werkleistung auf uns über.

## 7. Gewährleistung, Mängelrüge

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen und den vertraglichen Qualitätsanforderungen genügen und keine Mängel aufweisen. Insbesondere hat der Liefergegenstand der allgemein anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung oder bei sonstigen Vertragsverletzungen stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen, solange kein Ausnahmefall des § 439 Absatz (3) BGB bzw. des § 635 Absatz (3) BGB vorliegt. Bei Sukzessivlieferungsverträgen können wir von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind.

Des Weiteren bleibt der Anspruch auf Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn wir eine Mitteilung über eine Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Wareneingang bei uns an den Lieferanten absenden. Versteckte Abweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn Mitteilungen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten abgesendet werden. Funktionsprüfungen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 3-5 Tagen vor.

Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang bzw. Abnahme.

Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferers liegt. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder Subunternehmern durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

## 8. Ausführungsunterlagen

Ausführungsunterlagen, die wir dem Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassen, darf der Lieferant nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Wir behalten uns sämtliche Rechte vor. Diese Verpflichtung besteht bis zum Ablauf von sieben (7) Jahren nach Vertragsbeendigung. Nach Aufforderung hat uns der Lieferant die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

Der Lieferant wird uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Richtigbefund eine Mutterpause überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigen. Auf Verlangen hat er uns auch Zeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile zu liefern. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, techn. Berechnungen usw. wird die Gewährleistung des Lieferanten nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über; sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und versichert und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

# **Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Pharmaserv GmbH & Co. KG**

## **9. Produkt- und Verfahrensumstellungen**

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf die von uns bezogenen Produkte vorzunehmen.

## **10. Anwendbares Recht – Gerichtsstand**

Die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand Marburg/Lahn, für Klagen durch uns auch der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

## **11. Zuwendungen an Pharmaserv-Mitarbeiter**

Der Lieferant verpflichtet sich, Pharmaserv-Mitarbeitern keine Zuwendungen, zum Beispiel in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen, oder sonstige Vorteile zu gewähren. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.

### **Besondere Hinweise:**

- **Wir speichern und verarbeiten geschäftsbezogene persönliche Daten.**
- **Eine Transportversicherung wird unbeschadet der Verantwortlichkeit des Lieferanten ausschließlich durch uns gedeckt.**
- **Hinweise des Lieferanten auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung**

**Pharmaserv GmbH & Co. KG; Sitz: Marburg (Lahn);  
Amtsgericht Marburg; HRA 4347  
Komplementärin: Pharmaserv Verwaltungs-GmbH;  
Sitz: Marburg (Lahn); Amtsgericht Marburg; HRB  
5407; Geschäftsführer: Thomas Janssen;  
Bankverbindung: Volksbank Mittelhessen eG, BLZ  
51390000, Konto-Nr. 47232309**

(Stand: 21.09.2009)